

# Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. O.

Stück 45.

Ausgegeben den 6. November.

1878.

## Gesetz-Sammlung.

Nr. 27. enthält: (Nr. 8575.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Oktober 1878, betreffend die der Stadt Neuwied im Kreise Neuwied erteilte Erlaubniß, fortan zwei Deputirte zum Kreisstage abzusenden.

Nr. 28 enthält: (Nr. 8576.) Gesetz, betreffend den Rechtszustand des von dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von den Feldmarken Rehow und Quaklin an Preußen abgetretenen Gebietstheils, sowie die Abtretung eines Preussischen, in der Feldmark Stepenitz (Regierungsbezirk Potsdam) belegenen Gebietstheils an das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Vom 9. März 1878.

Auf Ihren Bericht vom 26. September d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß spätestens mit dem 31. Dezember d. J. die von der Märkisch-Posener Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund des Privilegiums vom 21. August 1871 begebenen, mit fünf Procent verzinslichen Prioritäts-Obligationen im Betrage von Drei Millionen Mark (Eine Million Thaler), soweit dieselben noch nicht amortisirt sind, zum Zweck der Herabsetzung des Zinsfußes auf vier und ein halbes Procent durch öffentliche Bekanntmachung in den im §. 11 des vorbemerkten Privilegiums vorgeschriebenen Blättern zum 1. Juli 1879 gekündigt werden. Die Ermäßigung des Zinsfußes ist demnächst auf den Obligationen zu vermerken. Dieser Erlaß ist nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. April 1872 zu veröffentlichen.

Berlin, den 11. Oktober 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs.  
gez. Friedrich Wilhelm, Kronprinz.  
gez. Maybach. Hofrecht.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

## Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

In Gemäßheit der Bestimmungen §§. 39, 41, 46 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Ges.-Sammlung de 1850 S. 119/120 wird am  
16. November cr. Vormittags 10 Uhr

in unserem Geschäftslokale Unterwasserstraße Nr. 5 hier selbst die halbjährlich vorzunehmende Verloosung von Rentenbriefen, sowie die Vernichtung früher ausgelieferter und eingelieferter Rentenbriefe nebst Coupons unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 28. Oktober 1878.

Königliche Direction  
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.  
gez. Heßler.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Betreffend Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XVIII. zu den Staatsschuldsscheinen, Serie VII. zu den Prioritätsactien Serie I. und II. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und Serie VII. zu den Münster-Hammer Eisenbahn-Stammactien.

Die neuen Coupons Serie XVIII. Nr. 1 bis 8 zu den Staatsschuldsscheinen, Serie VII. Nr. 1 bis 8 zu den Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Prioritätsactien Serie I. und II. und Serie VII. Nr. 1 bis 8 zu den Münster-Hammer Eisenbahn-Stammactien nebst Talons werden vom 14. November d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hier, Dranienstraße 93 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassenrevisions-tage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 24. Januar, 3. Juni, bezw. 27. Oktober 1874 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons verlangen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle wird das eine Verzeichniß mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurückgegeben. Die Marke oder Bescheinigung ist beim Empfange der neuen Coupons wieder abzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat an dieselbe die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Auslieferung der neuen Coupons wieder abzugeben.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Provinzialkassen und bei den von den königlichen Regierungen zc. in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens des Staatschuldscheine oder Aktien bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind, und es sind in diesem Falle die Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an die zunächst gelegene Provinzialkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 30. Oktober 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Graf zu Eulenburg. Vöme. Hering. Rötger.  
Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in Rede stehenden Talon-Verzeichnissen, welche doppelt aufzustellen sind, werden unentgeltlich von unserer Hauptkasse, von sämtlichen Kreissteuerkassen (ausschließlich Frankfurt a. D.) und von sämtlichen indirekten Steuer-Ämtern verabreicht werden. Die Verabreichung erfolgt nur auf mündliches Ansuchen.

Frankfurt a. D., den 2. November 1878.

Königliche Regierung.

(2) Aus dem Deutschen Reiche sind laut Nr. 40, 41, 42 und 43 des Centralblattes für das Deutsche Reich pro 1878 folgende Ausländer ausgewiesen:

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

Ignaz Wagner, Schneider, geboren im November 1842 zu Schwabitz in Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns im wiederholten Rückfalle, ausgewiesen von der königlich preussischen Bezirksregierung zu Frankfurt a. D. am 13. August d. J.

Hampus Larsen, Bäcker, 19 Jahre, geboren zu Malmö, Provinz Schonen in Schweden, wegen Landstreichens und Bettelns, ausgewiesen von der königlich preussischen Bezirksregierung zu Bromberg am 21. September d. J.

Anton Marinus Torp, Strumpfw Weber, geboren am 25. Mai 1858 zu Viborg in Jütland, wegen Landstreichens, ausgewiesen von der königlich preussischen Bezirksregierung zu Schleswig am 20. Septbr. d. J.

Franziska Schmidt, geborene Schkacek, verhehlicht, 30 Jahre, aus Rasoch, Kreis Gitschin in Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, ausgewiesen von derselben Behörde am 21. September d. J.

Johann Sewald, Schlossergeselle, geboren 1831 zu Scherau in Böhmen, ortsangehörig zu Kofushütten, Bezirk Prachatitz (dieselbst), wegen Bettelns im wie-

derholten Rückfalle, ausgewiesen vom königlich bayerischen Bezirksamt zu Rottenburg am 5. Septbr. d. J. Johann Bröcker, Glasergeselle, 29 Jahre, aus St. Roman, Bezirk Schärding in Ober-Oesterreich, wegen Bettelns und Landstreichens, früher auch wiederholt wegen Diebstahls, ausgewiesen vom königlich bayerischen Bezirksamt zu Kelheim am 7. September d. J.

Josef Pollack, Schmiedegeselle, aus Pfaned, Bezirk Schlan in Böhmen, geboren 1853, wegen Landstreichens, Körperverletzung, Beamtenbeleidigung und groben Unfugs, ausgewiesen vom Stadtmagistrat Passau in Bayern am 7. September d. J.

Anton Novatny, Schmiedegeselle, aus Steyer, Bezirk Straßnitz in Böhmen, geboren 1857, wegen Landstreichens, Beamtenbeleidigung und groben Unfugs, ausgewiesen von derselben Behörde am 7. September d. J.

Ignaz Ehrig, Schlossergeselle, 22 Jahre, aus A., wegen Landstreichens, Bettelns und Gebrauchs falscher Legitimationspapiere, ausgewiesen vom königlich bayerischen Bezirksamt zu Deggendorf am 10. September d. J.

Johann Böpl, Tagelöhner, 43 Jahre, aus Wagfenreuth, Bezirk Eger in Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, ausgewiesen von derselben Behörde am 13. September d. J.

Josef Hedbawny, Bergwerksarbeiter, 39 Jahre, aus Rynholek, Bezirk Schlan in Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, ausgewiesen von derselben Behörde am 17. September d. J.

Josef Dupsky (Dubsch), Schlosser, 39 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Tuhant, Bezirk Semil in Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, ausgewiesen von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden am 26. August d. J.

Josef Schenk, Tagearbeiter, geboren 1849 zu Klein-Barchow bei Gitschin, Bezirk Neubibschow in Böhmen, und ortsangehörig daselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, ausgewiesen von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen am 9. September d. J.

Heimann Werbelowsky, Arbeiter und Handelsmann, 44 Jahre, geboren zu Wiczainy, Gouvernement Suwalki in Russisch-Polen, wegen Landstreichens, ausgewiesen von der königlich preussischen Bezirksregierung zu Frankfurt a. D. am 7. September d. J.

Johann Pazak, Schmiedegeselle, 33 Jahre, aus Deutsch-Braunsitz, Bezirk Trautenau in Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, ausgewiesen von der königlich preussischen Bezirksregierung zu Posen am 27. September d. J.

Josef Korticzka, Maurer, 41 Jahre, aus Tschaar, Bezirk Politz in Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, ausgewiesen von der königlich preussischen Bezirksregierung zu Breslau am 9. September d. J.

Anton Pohl, Zimmergeselle, 42 Jahre, aus Hermannseifen, Bezirk Gitschin in Böhmen, wegen Land-

- streichens und Bettelns, ausgewiesen von derselben Behörde am 28. September d. J.
- Die Zigeuner und Kesselschmiede: a. Johann Burjanski, 40 Jahre, b. Josef Burjanski, 30 Jahre, c. Franz Burjanski, 28 Jahre, d. Thomas Burjanski, 18 Jahre, e. Paul Burjanski, 35 Jahre, (a. b. c. e. die Ehemänner der nach Stück 31 S. 241 ausgewiesenen Ehefrauen Burjanski), geboren und ortsangehörig a--d zu Stripow, e zu Laziska, Kreis Troppau, in Oesterreich-Schlesien, wegen Landstreichens, Hausfriedensbruchs und vorfälliger Körperverletzung, ausgewiesen von der königlich preussischen Bezirksregierung zu Oppeln am 11. Juni, ausgeführt im August d. J.
- Jakob Manfiet, Buchbinder, 28 Jahre, aus Kalisch in Russisch-Polen, wegen Landstreichens und Bettelns im Rückfalle, ausgewiesen von derselben Behörde am 28. September d. J.
- Heinrich Pochmann, Glasschleifer und Buchbinder, 30 Jahre, aus Polane in Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, ausgewiesen von der königlich preussischen Bezirksregierung zu Liegnitz am 4. September d. J.
- Josef Koschowitz, Arbeiter, 29 Jahre, aus Qualschowitz, Bezirk Turnau in Böhmen, wegen Landstreichens, Bettelns und Nichtbefolgung der Reise-Route, ausgewiesen von derselben Behörde am 6. September d. J.
- Josef Hermsdörfer, Handlungsgehilfe, geboren am 24. Februar 1855 zu Seestadt in Böhmen und ortsangehörig daselbst, wegen Landstreichens, Bettelns und Gebrauchs eines gefälschten Legitimationspapiers, ausgewiesen von der königlich preussischen Landdrostei zu Stade am 12. September d. J.
- Desidere Boquet, Schuhmacher, 44 Jahre, aus Arras in Frankreich, wegen Landstreichens, ausgewiesen von der königlich preussischen Bezirksregierung zu Düsseldorf am 25. September d. J.
- Josef Skalaky, Tagelöhner, 31 Jahre, aus Glasersdorf, Bezirk Starzenbach in Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, ausgewiesen vom königlich bayerischen Bezirksamt zu Regen am 5. Juli d. J.
- Josef Matausel, Schuhmacher, aus Zleb-Chefalovic, Bezirk Tzaslau in Böhmen, geboren 1858, wegen Landstreichens und Bettelns, ausgewiesen von derselben Behörde am 5. Juli d. J.
- Franz Stroba, Tuchmacher, aus Humpolez, Bezirk Deutsch-Brod in Böhmen, geboren 1859, wegen Landstreichens und Bettelns, ausgewiesen von derselben Behörde am 5. Juli d. J.
- Heinrich Machowek, Gärtnergehilfe, 50 Jahre, aus Bergreichenstein, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen, wegen Landstreichens, Gebrauchs eines falschen Legitimationspapiers und unbefugter Anfertigung eines Siegels, ausgewiesen von derselben Behörde am 12. Juli d. J.
- Josefa Bracoben, Dienstmagd, geboren 1850 zu Sobietur, Bezirk Pilsitz in Böhmen, ortsangehörig

- zu Mochtin, Bezirk Klattau (daselbst), wegen Landstreichens und Uebertretung in Bezug auf das Dienstbotenwesen, ausgewiesen von derselben Behörde am 23. Juli d. J.
- Dominito Sperandio, 60 Jahre, aus Caurio bei Canale, Bezirk Primiero in Süd-Tyrol, wegen Landstreichens, ausgewiesen vom königlich bayerischen Bezirksamt zu Schongau am 3. September d. J.
- Rudolf Sacher, Barbiergefelle, geboren 1852 zu Belchofka in Galizien, ortsangehörig zu Altdorf, Bezirk Karlsbad in Böhmen, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle und Gebrauchs eines falschen Legitimationspapiers (früher bereits wegen Unterschlagung, Diebstahls und Sachbeschädigung), ausgewiesen vom Großherzoglich mecklenburgischen Ministerium des Innern zu Schwerin am 19. September d. J.
- Johann Peter Fourny, 62 Jahre, geboren zu Séraincourt bei Kethel, Departement der Ardennen in Frankreich, wegen Landstreichens und Bettelns, ausgewiesen vom kaiserlichen Bezirkspräsident zu Metz am 22. August d. J.
- Gabriel Lubidot, Tagelöhner, 28 Jahre, geboren zu Plougrescant (Bretagne) in Frankreich, wegen Landstreichens, ausgewiesen vom kaiserlichen Bezirks-Präsident zu Metz am 21. September d. J.
- Theodor Laun, Tuchsheerer, geboren am 17. Oktober 1850 in Wien, ortsangehörig daselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, ausgewiesen von der königlich preussischen Bezirksregierung zu Potsdam am 1. Oktober d. J.
- Friedrich Alexander Gennert, Klempnergefelle, 28 Jahre, geboren zu Riga, Gouvernement Woland in Russland, wegen Landstreichens und Bettelns, ausgewiesen von der königlich preussischen Bezirksregierung zu Frankfurt a. O. am 17. September d. J.
- Josef Wietiska, Tagearbeiter, 38 Jahre, aus Gr.-Strelitz in Böhmen, wegen Landstreichens, ausgewiesen von der königlich preussischen Bezirksregierung zu Breslau am 27. September d. J.
- Pauline Kolle, unverehelichte, 43 Jahre, aus Strecker bei Preßburg in Ungarn, wegen Landstreichens, ausgewiesen von derselben Behörde am 27. Septbr. d. J.
- Abraham Wolkowitsch (Wolkowicz), Weber, 33 Jahre, aus Dunskivohy, Gouvernement Kalisch in Russisch-Polen, wegen Landstreichens, ausgewiesen von der königlich preussischen Bezirks-Regierung zu Kassel am 4. Oktober d. J.
- Philipp Brantl, Schneider, 48 Jahre, aus Deschenitz in Böhmen, wegen Landstreichens, Bettelns und Widerstands gegen die Staatsgewalt, ausgewiesen vom Stadtmagistrat Passau in Bayern am 13. August d. J.
- Ludwig Wallner, Handlungsgehilfe, 30 Jahre, aus Braunau, Bezirk Braunau in Ober-Oesterreich, wegen Landstreichens und groben Unfugs, ausgewiesen von derselben Behörde am 21. September d. J.
- a. Wenzel Roeseck, 51 Jahre, b. dessen Ehefrau Marie, 41 Jahre, c. Marie, 19 Jahre, und d. Katharina, 14 Jahre (deren Töchter), aus Swinitz,

- Kreis Bistef in Böhmen, wegen Beamtenbeleidigung, außerdem a., b. und d wegen Bettelns, a., b. und c. wegen Landstreichens, b., c. und d. wegen Körperverletzung und Widerstand gegen die Staatsgewalt, ausgewiesen vom Stadtmagistrat Straubing in Bayern am 2. September d. J.
- Franz Taborski, Bäcker, 22 Jahre, aus Prag, wegen Landstreichens, Bettelns und Angabe eines falschen Namens, ausgewiesen vom königlich bayerischen Bezirksamt zu Deggendorf am 21. August d. J.
- Die Zigeuner: a. Feigel Horowitz, geboren 1851, b. Scheinbl Erber, geboren 1839 (verehelichte Tagelöhnerinnen), c. Isak Bild, Musiker, geboren 1853, sämmtlich aus Krakau in Galizien, d. Ismael Neugewürz, Tagelöhner, aus Wisniez, Kreis Hochnia in Galizien, geboren 1813, wegen Landstreichens, zu a. außerdem wegen Bettelns, ausgewiesen vom königlich bayerischen Bezirksamt zu Scheinfeld am 7. September d. J.
- a. Marie Wolf, verehelichte Musiker, 59 Jahre, b. Jakob Wolf, 18 Jahre, c. Anna Wolf, 13 Jahre, (Kinder der Vorigen), aus Lyon in Frankreich, wegen Landstreichens, zu a. und c. außerdem wegen Bettelns, ausgewiesen vom königlich bayerischen Bezirksamt zu Schongau am 18. September d. J.
- Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:
- Josua Goldstein, Handelsmann und Barbier, geboren am 19. Januar 1843 zu Pinsk in Rußland, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle und Versuch des Diebstahls (2 Jahre Zuchthaus), ausgewiesen von der königlich preussischen Landdrostei zu Hannover am 7. Oktober d. J.
- Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:
- Isak Rehrmann, Zehngebotschreiber, 38 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Parschhof, Gouvernement Plock in Russisch-Polen, wegen Landstreichens und Bettelns, ausgewiesen von der königlich preussischen Bezirksregierung zu Marienwerder am 10. Oktbr. d. J.
- Josif Ruß, Schornsteinfegergeselle, geboren 1841 zu Rufus in Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, ausgewiesen von der königlich preussischen Bezirksregierung zu Frankfurt a. D. am 19. Septbr. d. J.
- Hirsch Blumenthal, Hahnerbergesele, geboren am 2. August 1808 zu Lhnscht bei Warschau in Russisch-Polen, wegen Landstreichens und Bettelns, ausgewiesen von der königlich preussischen Bezirksregierung zu Stettin am 5. Oktober d. J.
- Wenzel Erben, Tischlergeselle, geboren am 16. Juli 1848 zu Nieder-Hohenelbe, ortsangehörig zu Langenau, Bezirk Hohenelbe in Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns im wiederholten Rückfalle, ausgewiesen von der königlich preussischen Bezirksregierung zu Breslau am 15. Juli d. J.
- Maria Handera, unverehelichte, 29 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Ober-Suchau in Oesterreich-Schlesien, wegen Landstreichens, Bettelns, gewerbmäßiger Unzucht und groben Unfugs, ausgewiesen von der königlich preussischen Bezirksregierung zu Oppeln am 8. Oktober d. J.
- Olaf Kofz, Cigarrenarbeiter, 25 Jahre, geboren zu Gottenburg in Schweden, wegen Landstreichens und Bettelns, letzteres im Rückfalle, ausgewiesen von der königlich preussischen Bezirksregierung zu Schleswig am 4. Oktober d. J.
- Hans Larsen, Arbeiter, geboren am 29. Mai 1853 zu Ndrabe, Amt Ripen in Sütlund, wegen Bettelns, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen dergleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre, ausgewiesen von derselben Behörde am 10. Oktober d. J.
- Jakob Egibius Hohenwarten, Maler und Lackirer, 23 Jahre, aus Klagenfurt, Provinz Kärnten in Oesterreich, wegen Landstreichens und Bettelns, ausgewiesen von derselben Behörde am 12. Oktbr. d. J.
- Wilhelm Pollack, Comtoirist, geboren am 2. November 1857 zu Wötting in Mähren, wegen Landstreichens und Bettelns, ausgewiesen von der königlich preussischen Landdrostei zu Hannover am 10. Oktober d. J.
- Anton Tichy, Schlächtergeselle, 33 Jahre, aus Humpolez in Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, ausgewiesen von der königlich preussischen Landdrostei zu Stade am 18. September d. J.
- Johann Hüttemoser, Drechsler, 23 Jahre, aus Korschach, Kanton St. Gallen in der Schweiz, wegen Landstreichens und Bettelns, ausgewiesen von derselben Behörde am 25. September d. J.
- Ignaz Piatrowsky, Buchbinder, 21 Jahre, aus Opatow, Kreis Kalisch in Russisch-Polen, wegen Landstreichens und Bettelns, ausgewiesen von der königlich preussischen Bezirksregierung zu Arnberg am 13. September d. J.
- Wenzel Schöler, Tagearbeiter, 56 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Dackenhain bei Pragau in Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, ausgewiesen von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden am 19. September d. J.
- Ernst Walter Zuberbühler, Schuhmacher, 19 Jahre, aus Herisau, Kanton Appenzell in der Schweiz, wegen Bettelns nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen dergleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre, ausgewiesen vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Mannheim am 24. September d. J.
- Josif Gondard, Knecht, 66 Jahre, geboren zu Macon, Departement der Saone und Loire in Frankreich, wegen Landstreichens und Bettelns, ausgewiesen vom Kaiserl. Bezirkspräsident zu Metz am 20. August d. J.
- Josif Giraud, Erbarbeiter, geboren am 27. Juli 1857 zu Ars a. d. Mosel in Lothringen, zuletzt wohnhaft zu Maubeuge, Departement Nord in Frankreich, zufolge Option französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, ausgewiesen von demselben am 3. Oktober d. J.

Eugen Beuilette, Bildhauer, 36 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Paris, wegen Landstreichens, ausgewiesen von demselben am 4. Oktober d. J.

Lazard Duga, Färber, 44 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Elechanowicz in Russisch-Polen, wegen Landstreichens und Bettelns, ausgewiesen von demselben am 9. Oktober d. J.

Mathias Grethen, Arbeiter, 28 Jahre, geboren zu Siegengrund in Luxemburg, wegen Landstreichens, ausgewiesen von demselben am 11. Oktober d. J.

Frankfurt a. O., den 28. Oktober 1878.  
Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

### Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Bromberg.

#### Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Vermaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang des diesseitigen Regierungsbezirks, was folgt:

§. 1. Alle Fuhrwerke, welche nicht ausschließlich zur Beförderung von Personen dienen, müssen, sobald sie beladen oder unbeladen auf öffentlichen Wegen außerhalb der Feldmark, welche zu dem Guts- oder Gemeinde-Bezirk ihres Besitzers gehört, benutzt werden, an der linken Seite des Wagens in deutlich erkennbarer Weise den Vor- und Zunamen und Wohnort des Besitzers tragen. Bei Fuhrwerken selbstständiger Gutsbezirke kann statt des Personennamens der Name des Guts vermerkt werden.

Hat ein Besitzer mehrere berartige Fuhrwerke, so müssen dieselben außerdem mit einer fortlaufenden Nummer versehen sein.

Die Bezeichnung des Namens oder Wohnorts des Besitzers mit Kreide oder mit anderer leicht verwechselbarer Schrift ist unzulässig.

§. 2. Alle Fuhrwerke ohne Unterschied, insbesondere auch alle Hunde-Fuhrwerke, welche sich in der Zeit zwischen der ersten Stunde nach Sonnenuntergang und der letzten Stunde vor Sonnenaufgang auf Chaussees befinden, sind am Vordertheil des Wagens mit mindestens einer hellbrennenden Laterne zu versehen.

Mit Langholz beladene Wagen haben die Laterne an einer Kante des hinteren Wagens zu führen.

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden in Gemäßheit des §. 366 ad 10 des Reichsstrafgesetzbuchs vom 15. Mai 1871 mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§. 4. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Oktober d. J. in Kraft.

Bromberg, den 31. Juli 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.  
(gez.) Hahn.

### Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

(1) Auf Grund des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom

21. Oktober 1878 §. 11 (Reichs-Geizblatt Seite 353) ist von der Großherzoglich mecklenburg-schwerinschen Landespolizeibehörde die Nummer 83 der in Rostock erscheinenden periodischen Druckschrift „Mecklenburg-Pommerischer Arbeiterfreund. Organ für das werththätige Volk“ verboten und gleichzeitig das Verbot des ferneren Erscheinens dieser Druckschrift erlassen worden.

Berlin, den 28. Oktober 1878.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Hofmann.

(2) Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachfolgend benannten Vereine:

1) der sozialistische Arbeiter-Wahlverein zu Bochum,

2) der Arbeiter-Wahlverein für den Kreis Hagen zu Hagen,

3) der Arbeiter-Wahlverein in Langerfeld, Kreis Hagen,

4) der sozialdemokratische Arbeiter-Wahlverein für die Stadt und den Landkreis Dortmund zu Dortmund nach §. 1 des obengedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden sind.

Arnsberg, den 27. Oktober 1878.

Königliche Regierung.

Steinmann.

(3) Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft, als Landespolizeibehörde, bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Grund §. 1 Abs. 2 verbunden mit §. 6 des obgedachten Gesetzes die nachgenannten Vereine, welche mit auswärtigen Mitgliedschaften ihren Hauptsitz — Vorort — in Dresden haben, verboten sind:

1) Allgemeiner deutscher Töpferverein,

2) Verein für Sattler und Berufsgenossen,

3) Deutscher Stellmacherverein und

4) Bund der Glasarbeiter Deutschlands.

Dresden, den 25. Oktober 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.  
von Einsiedel.

(4) Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Nr. 126 des im Verlage der hiesigen Genossenschafts-Druckerei erscheinenden „Vorwärts“ vom 25. laufenden Monats, sowie das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizei-Behörde verboten worden ist.

Leipzig, den 26. Oktober 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Graf zu Münstere.

(5) Der in Leipzig bestehende Arbeiterbildungsverein ist, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, nach §. 1 Absatz 1 und 2 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden.

Leipzig, den 26. Oktober 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Graf zu Münster.

(6) Durch Verordnung der unterzeichneten Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde vom 26. Oktober dieses Jahres ist die Druckschrift „Most's Proletarier-Liederbuch“ vierte verbesserte Auflage, Chemnitz 1873, und fünfte Auflage, Chemnitz 1875, auf Grund des §. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Zwickau, den 26. Oktober 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.

Dr. Hübel.

(7) Auf den Grund des §. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird verfügt:

der Pfälzisch-Badische Preßverein dahier wird verboten

Mannheim, den 26. Oktober 1878.

Der Gr. Bad. Landeskommissär.

Frech.

(8) Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird verfügt:

die Nummer 43 des in Mannheim erscheinenden Pfälzisch-Badischen Volksblattes vom 26. Oktober d. J. wird verboten und zugleich das fernere Erscheinen dieser Druckschrift untersagt.

Mannheim, den 26. Oktober 1878.

Der Gr. Bad. Landeskommissär.

Frech.

(9) Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Metallarbeiter-Gewerksgenossenschaft und der mit derselben vereinigte Rempnerverband nach §. 1 Absatz 1 und 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Behörde, als die zuständige Landespolizeibehörde, verboten ist.

Braunschweig, den 26. Oktober 1878.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Polizei-Direktion.

W. Pockels.

(10) Auf Grund des §. 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der demokratische Wahlverein zu Braunschweig nach §. 1 Absatz

1 und 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Behörde, in deren Eigenschaft als Landespolizeibehörde, verboten worden ist.

Braunschweig, den 26. Oktober 1878.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Polizei-Direktion.

W. Pockels.

(11) Die unterzeichnete Königlich sächsische Kreishauptmannschaft, als Landespolizeibehörde, bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Grund §. 1 Absf. 2 verbunden mit §. 6 des obgedachten Gesetzes der Arbeiterbildungsverein in Dresden verboten ist.

Dresden, den 28. Oktober 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.

von Einsiedel.

(12) Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verein „Bund der Tischler und verwandter Berufsgeossen“ nach §. 1 Absatz 1 und 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Hamburg, den 28. Oktober 1878.

Die Polizeibehörde.

Senator Kunhardt.

(13) Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verein „Deutsches Zimmerer-Gewerk“ nach §. 1 Absatz 1 und 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Hamburg, den 28. Oktober 1878.

Die Polizeibehörde.

Senator Kunhardt.

(14) Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachfolgend benannten Vereine:

- 1) der Theaterverein Germania,
- 2) der Gesangklub Vorwärts,
- 3) der Gesangverein Vledersfreund,

nach §. 1 des obengedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden sind.

Arnberg, den 29. Oktober 1878.

Königliche Regierung.

Steinmann.

(15) Auf Grund des §. 12 Absf. 2 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in Dortmund im Druck und Verlag der Westfälischen Genossenschafts-Buchdruckerei erschienene und in Cassel am 23. Oktober c. ausgegebene Nr. 88 des „Hessischen Volks-Blatts, Organ für das werththätige Volk“,

nach §. 11 des Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten

und das Verbot auf das fernere Erscheinen der vorbezeichneten periodischen Druckschrift erstreckt worden ist. Arnberg, den 29. Oktober 1878.

Königliche Regierung.

Steinmann.

(16) Die unterzeichnete Landespolizeibehörde hat auf Grund des §. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878

die vom 26. und resp. 29. d. Mts. datirten Nummern 251 und 253 der im Verlage von W. Bracke hieselbst erscheinenden Zeitung Braunschweiger Volksfreund, sowie die Beilage Leuchtfugeln zu Nr. 252 derselben Zeitung vom 27. d. Mts.,

imgleichen

das fernere Erscheinen des Braunschweiger Volksfreundes und der dazu gehörenden Wochenbeilagen „Wochenausgabe“ und „Leuchtfugeln“

durch Verfügung vom heutigen Tage verboten.

Braunschweig, den 28. Oktober 1878.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Polizei-Direktion.

W. Pockels.

(17) Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Berliner Arbeiter-Sängerbund, zu welchem zur Zeit folgende Gesangsvereine gehören: Brüderlichkeit, Liberté, Liederhain, Vorwärts, Teutonia und Rarthäuser Gesangsverein, nach §. 1 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist. Berlin, den 30. Oktober 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.

von Madai.

(18) Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Fachverein der Berliner Knopfsarbeiter und Berufsgenossen nach §. 1 Abs. 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 30. Oktober 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.

von Madai.

(19) Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verein der Borrichter und Stepper Berlins nach §. 1 Absatz 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 30. Oktober 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.

von Madai.

(20) Auf Grund der §§. 1 und 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober cr. ist

der Allgemeine Reepschläger- und Seiler-Verein zu Altona durch Verfügung vom heutigen Tage verboten worden.

Schleswig, den 29. Oktober 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Rosen.

(21) Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 253 der zu Barmen-Elberfeld erscheinenden „Bergischen Volksstimme“ vom 29. Oktober cr. und ebenso das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Düsseldorf, den 30. Oktober 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

von Koon.

(22) Auf Grund von §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober laufenden Jahres wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der unter dem Namen „sozialdemokratische Volkspartei“ in Colditz bestehende Verein nach §. 1 Absatz 1 des gedachten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Leipzig, den 29. Oktober 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Graf zu Münster.

(23) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, sowie der Bekanntmachung desselben Betreffs vom 23. Oktober l. J. die nachstehend verzeichneten Vereine von uns verboten worden sind:

- 1) der unter dem Namen „Sozialdemokratische Partei“ dahier bestehende sozialdemokratische Arbeiterverein;
- 2) die örtliche Mitgliedschaft der Gewerkschaft der Schneider dahier;
- 3) der örtliche Verein des Bundes der Tischler und verwandter Berufsgenossen;
- 4) die örtliche Mitgliedschaft der Gewerkschaft der Schuhmacher und der verwandten Gewerbe;
- 5) der Ortsverein des Allgemeinen Buchdruckerverbandes.

Darmstadt, den 29. Oktober 1878.

Großherzoglich hessische Kreisamt Darmstadt.

Rüchler.

(24) Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Arbeiter-Unterrichts-

Berein in Bremen nach §§. 1 und 6 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Bremen, den 29. Oktober 1878.

Die Senatskommission für Polizeianglegenheiten.

Tetens. Gröning.

(25) Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozial-

demokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in nachstehendem Verzeichniß aufgeführten nichtperiodischen Druckschriften nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind.

Berlin, den 30. Oktober 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.  
von Madai.

Laufende Nr.	Titel der Druckschrift.	Ort und Zeit des Erscheinens.	Ausgabe.	Name und Wohnort des			
				Verfassers.	Verlegers.	Heraus- gebers.	Druckers.
1	Zur Arbeiterfrage	Berlin 1876	7	Ferdinand Lasalle	Allgemeine Deutsche Associations- Buchdruckerei (e. G.) Berlin		
2	An die Arbeiter Berlins	Berlin 1874	—	Ferdinand Lasalle	Ihring Nachfolger Berlin		
3	Offenes Antwortschreiben	Berlin	5	Ferdinand Lasalle	Allgemeine Deutsche Associations- Buchdruckerei (e. G.) Berlin		
4	Die Feste, die Presse und der Frank- furter Abgeordnetentag	Berlin 1874	—	Ferdinand Lasalle	Ihring Nachfolger Berlin		
5	Arbeiter-Lesebuch	Berlin 1878	7	Ferdinand Lasalle	Allgemeine Deutsche Associations- Buchdruckerei (e. G.) Berlin		
6	Herr Bastiat-Schulze von Dellisch	Berlin 1874	—	Ferdinand Lasalle	Ihring Nachfolger Berlin		
7	Blicke auf das Volkselend und die Volks- sterblichkeit der deutschen Reichshaupt- stadt.	Berlin	—	Theodor Stamm	Allgemeine Deutsche Associations- Buchdruckerei (e. G.) Berlin		
8	Protokoll des 1. allgemeinen schweizer- rischen Arbeiter-Kongresses zu Olten am 1., 2. und 3. Juni 1873.	Zürich 1873	—	—	Depot sozial- demokratischer Literatur Zürich	Bureau des Kongresses	Typographie der „Tagwacht“ Zürich
9	Protokoll über den 2. Congreß des schweizerischen Arbeiterbundes zu Win- terthur am 24., 25. u. 26. Mai 1874	Zürich 1874	—	—	Verlag des schweizerischen Arbeiter- bundes.	—	Typographie der „Tagwacht“
10	Wie und wann? Ein ernstes Wort	Genf 1872	—	Joh. Phil. Becker	Deutsche Verlagshalle Genf	—	—
11	Sozialistische Theaterstücke: „Ein Schlingel“	Zürich 1876	—	Anonym	Volksbuch- handlung (J. Franz) Zürich	—	—
12	Sozialistische Theaterstücke: „Ein Opfer oder die Jurisferei als Geschäft“	Zürich 1876	—	Anonym	Volksbuch- handlung (J. Franz) Zürich	—	—

(26) Die im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten, im Verlage von W. Bracke hieselbst erschienenen nicht periodischen Druckschriften sind nach §. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 durch die unterzeichnete Herzogliche Polizeidirektion, als Landesbehörde, verboten worden:

1) Der alte und der neue Jesuitismus, von Bern-  
hard Becker, 1872;

2) Der Braunschweiger Ausschuß der sozialdemokratischen Arbeiterpartei in Lötzen und vor dem Gericht, von W. Bracke jr., 1872;

3) Der Lassalle'sche Vorschlag, von W. Bracke jr., 1873;

4) Ein Komplott gegen die Internationale Arbeiter-  
Assoziation, Uebersetzung von S. Kofosky, 1874;

5) Meine 3 1/2-jährige Leipziger Polizeicampagne, von  
A. Hepner, 1874;